Sicherheitsdatenblatt – FABER 30 2.0

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878.

Produktcode PFP370. Herstellerrevision 1 vom 02.12.2024, erste Erstellung. Deutsche Arbeitsübersetzung des niederländischen Hersteller-Sicherheitsdatenblatts. Nicht vom Hersteller freigegeben. Die Angaben zur nationalen Notfallauskunft stammen aus der niederländischen Ausgangsfassung und stellen keine Anpassung für den deutschen Markt dar. Originalfassung im Paket beigefügt.

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: PFP370. Produktname: FABER 30 2.0.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: alkalischer Entfettungsreiniger.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller und Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt: FABER CHIMICA S.R.L., Via Ceresani 10, 60044 Campo D'Olmo – Fabriano (ANCONA), ITALIEN. Telefon +39 0732 627178. Fax +39 0732 22935. E-Mail der sachkundigen Person: quality@fabersurfacecare.com.

Zusätzlicher Vertriebskontakt: Stone+ bv, Halleboomstraat 1, Blok B, bus 3, 3020 Herent, Belgien. +32 472 73 67 54. Management@stoneplus.eu. www.stoneplus.be. Stone+ ist Vertriebspartner, nicht Hersteller.

1.4. Notrufnummer

Angaben der niederländischen Ausgangsfassung: National Poisons Information Center / University Medical Center Utrecht, PO Box 85500, 3508 GA Utrecht, Niederlande. Telefon +31 88 75 585 61. E-Mail productnotificatie@umcutrecht.nl. NVIC: +31 (0)88 755 8000, ausschließlich zur Information medizinischer Fachkräfte bei akuten Vergiftungen.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen als gefährlich eingestuft. Deshalb ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Weitere Angaben zu Gesundheits- und Umweltgefahren stehen in den Abschnitten 11 und 12.

Einstufung: Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2). H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen. Gefahrenpiktogramm: GHS07 (Ausrufezeichen). Signalwort: Achtung.



H319: Verursacht schwere Augenreizung.

P264: Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.

P280: Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil von mindestens 0,1 %. Es enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthaltene Bestandteile; x bezeichnet die Konzentration in Prozent:

Stoff und Identifikation	Konzentration	Einstufung nach CLP
Natriumsilicat. EG 215-687-4. CAS 1344-09-8. REACH 01-2119448725-31.	5 ≤ x < 6	Eye Irrit. 2 H319; Skin Irrit. 2 H315
Natrium-(Xylole und 4-Ethylbenzol)-sulfonate. EG 701-037-1. CAS 1300-72-7. REACH 01-2119513350-56.	1 ≤ x < 1,5	Eye Irrit. 2 H319
Tetranatriumethylendiamintetraacetat. INDEX 607-428-00-2. EG 200-573-9. CAS 64-02-8. REACH 01-2119486762-27.	1 ≤ x < 1,5	Acute Tox. 4 H302; Acute Tox. 4 H332; STOT RE 2 H373; Eye Dam. 1 H318. LD50 oral: 1780 mg/kg. ATE inhalativ, Nebel/Staub: 1,5 mg/l.
Alkohole, C13–15, verzweigt und linear, ethoxyliert, in Wasser. CAS 157627-86-6.	1 ≤ x < 1,5	Acute Tox. 4 H332; Eye Dam. 1 H318; Aquatic Chronic 3 H412. ATE inhalativ, Nebel/Staub: 1,5 mg/l; Dämpfe: 11 mg/l.

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze steht in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Zweifeln oder auftretenden Symptomen einen Arzt aufsuchen und dieses Dokument vorlegen. Bei schweren Symptomen sofort medizinische Hilfe anfordern.

AUGEN: Kontaktlinsen entfernen, sofern dies leicht möglich ist. Sofort mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser spülen und die Augenlider offen halten. Sofort einen Arzt aufsuchen.

HAUT: Verunreinigte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser, nach Möglichkeit mit Seife, waschen. Einen Arzt aufsuchen. Weiteren Kontakt mit verunreinigter Kleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Kein Erbrechen herbeiführen, sofern ein Arzt dies nicht ausdrücklich anordnet. Bewusstlosen Personen nichts durch den Mund verabreichen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

EINATMEN: Betroffene Person an die frische Luft und möglichst weit vom Unfallort bringen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Schutz der Ersthelfer: Bei der Hilfe für eine chemisch exponierte Person persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Auswahl richtet sich nach der Stoff- oder Gemischgefahr, der Expositionsart und dem Ausmaß der Verunreinigung. Liegen keine genaueren Angaben vor, bei möglichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten Einweghandschuhe verwenden. Geeignete PSA für das Gemisch siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Besondere Informationen über Symptome und Wirkungen des Produkts liegen nicht vor. Nach den derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle verzögerter Wirkungen nach Exposition bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen. Für die unmittelbare Behandlung am Arbeitsplatz fließendes Wasser zum Spülen von Haut und Augen bereitstellen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignet sind übliche Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassernebel. Keine besonderen ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um eine Zersetzung und die Bildung möglicherweise gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Löschwasser auffangen und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigtes Löschwasser und Brandrückstände nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

Ausrüstung: übliche Feuerwehrschutzkleidung nach EN 469, Handschuhe nach EN 659 und Stiefel gemäß HO A29/A30, zusammen mit einem umluftunabhängigen offenen Druckluftatemgerät nach EN 137.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Leckage stoppen, sofern gefahrlos möglich. Geeignete Schutzausrüstung einschließlich der PSA nach Abschnitt 8 tragen, um die Verunreinigung von Haut, Augen und Kleidung zu verhindern. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Einsatzkräfte.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Produkt in einen geeigneten Behälter absaugen oder aufnehmen. Die Behälterverträglichkeit anhand von Abschnitt 10 prüfen. Restmengen mit inertem absorbierendem Material aufnehmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Verunreinigtes Material gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung stehen in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts lesen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und PSA vor dem Betreten von Essbereichen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter lagern. Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Von unverträglichen Materialien fernhalten; siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Regelwerke der Ausgangsfassung: DEU – Deutschland – Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 58. TLV-ACGIH: ACGIH 2023.

TETRANATRIUMETHYLENDIAMINTETRAACETAT

Arbeitsplatzgrenzwert: AGW, DEU, TWA/8 h: 110 mg/m³ und 20 ppm. STEL/15 min: kein Wert angegeben.

PNEC-Bereich	Wert
Süßwasser	2,83 mg/l
Meerwasser	0,283 mg/l
Mikroorganismen der Kläranlage (STP)	50 mg/l
Bodenkompartiment	1,1 mg/kg/d

DNEL/DMEL, Verbraucher: oral, systemisch chronisch 25 mg/kg Körpergewicht/Tag; inhalativ, lokal akut 1,2 mg/m³; inhalativ, lokal chronisch 0,6 mg/m³; inhalativ, systemisch chronisch 3 mg/m³.

DNEL/DMEL, Beschäftigte: inhalativ, lokal akut 3 mg/m³; inhalativ, lokal chronisch 1,5 mg/m³; inhalativ, systemisch chronisch 1,5 mg/m³. Für die übrigen Felder enthält die Ausgangsfassung keine Werte.

NATRIUMSILICAT

Arbeitsplatzgrenzwert: TLV-ACGIH, TWA/8 h 2 mg/m³. STEL/15 min: kein Wert angegeben.

PNEC-Bereich	Wert
Süßwasser	7,5 mg/l
Meerwasser	1 mg/l
Wasser, intermittierende Freisetzung	7,5 mg/l
Mikroorganismen der Kläranlage (STP)	348 mg/l

DNEL/DMEL, Verbraucher, jeweils systemisch chronisch: oral 0,8 mg/kg/d; inhalativ 1,38 mg/m³; dermal 0,8 mg/kg/d.

DNEL/DMEL, Beschäftigte, jeweils systemisch chronisch: inhalativ 5,61 mg/m³; dermal 1,59 mg/kg/d. Für die übrigen Felder enthält die Ausgangsfassung keine Werte.

NATRIUM-(XYLOLE UND 4-ETHYLBENZOL)-SULFONATE

PNEC-Bereich	Wert
Süßwasser	0,23 mg/l
Meerwasser	0,023 mg/l
Süßwassersediment	0,862 mg/kg/d
Meeressediment	0,0862 mg/kg/d
Wasser, intermittierende Freisetzung	2,3 mg/l
Mikroorganismen der Kläranlage (STP)	100 mg/l
Bodenkompartiment	0,037 mg/kg/d

DNEL/DMEL, Verbraucher: oral, systemisch chronisch 3,8 mg/kg Körpergewicht/Tag; inhalativ, systemisch chronisch 6,6 mg/m³; dermal, lokal chronisch 3,8 mg/kg Körpergewicht/Tag; dermal, systemisch chronisch 68,1 mg/kg Körpergewicht/Tag.

DNEL/DMEL, Beschäftigte: inhalativ, systemisch chronisch 26,9 mg/m³; dermal, lokal chronisch 0,096 mg/cm²; dermal, systemisch chronisch 136,25 mg/kg Körpergewicht/Tag. Für die übrigen Felder enthält die Ausgangsfassung keine Werte. Einheiten wurden unverändert aus der Ausgangsfassung übernommen.

Legende: (C) = Ceiling; INHAL = einatembare Fraktion; RESP = alveolengängige Fraktion; THORAC = thorakale Fraktion. VND = Gefahr ermittelt, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr ermittelt; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung. Durch wirksame örtliche Absaugung für gute Belüftung sorgen. Bei der Auswahl der PSA gegebenenfalls den Chemikalienlieferanten beraten lassen. Die PSA muss durch CE-Kennzeichnung die Einhaltung der geltenden Anforderungen nachweisen. Notdusche und Augen-/Gesichtsspüleinrichtung vorsehen.

HANDSCHUTZ: Chemikalienschutzhandschuhe der Kategorie III verwenden. Bei der Materialauswahl gemäß EN 374 Verträglichkeit, Zersetzung und Durchbruchzeit berücksichtigen. Die Beständigkeit gegenüber dem Gemisch vor der Verwendung prüfen, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Nutzungsdauer hängt von Dauer und Art des Einsatzes ab.

HAUTSCHUTZ: Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für berufliche Verwendung, Kategorie I, nach Verordnung (EU) 2016/425 und EN ISO 20344 tragen. Nach dem Ablegen der Kleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ: Dicht schließende Schutzbrille nach EN ISO 16321 tragen.

ATEMSCHUTZ: Erforderlich, wenn technische Maßnahmen die Exposition nicht ausreichend unter den maßgeblichen Grenzwerten halten. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden; Klasse 1, 2 oder 3 entsprechend der Einsatzkonzentrationsgrenze wählen (EN 14387). Bei geruchlosen Stoffen, einer Geruchsschwelle oberhalb des TLV-TWA und in Notfällen ein umluftunabhängiges offenes Druckluftatemgerät nach EN 137 oder ein Frischluft-Schlauchgerät nach EN 138 verwenden. Auswahl gemäß EN 529.

UMWELTEXPOSITION: Emissionen aus Produktionsprozessen einschließlich der Lüftung kontrollieren, um die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sicherzustellen.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert / Information
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Bernsteinfarben
Geruch	Charakteristisch
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere/obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
pH	11–11,4 bei 5 % Konzentration
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	In Wasser löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1030–1050 g/l bei 5 °C
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen: keine Informationen verfügbar.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: VOC gemäß Richtlinie 2010/75/EU: 5,78 %.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen. Natriumsilicat kann mit Aluminium, Zink und Zinn reagieren.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil. Auch für Natriumsilicat wird Stabilität unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen angegeben.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Natriumsilicat kann mit starken Säuren heftig reagieren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Die bei Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Natriumsilicat: von Säuren fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Natriumsilicat kann Kohlenstoffoxide entwickeln.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Mangels experimenteller Daten zum Produkt werden die Gesundheitsgefahren anhand der Eigenschaften seiner Bestandteile und der geltenden Einstufungskriterien beurteilt. Daher die Konzentrationen der einzelnen gefährlichen Bestandteile aus Abschnitt 3 zur Beurteilung der toxikologischen Expositionsfolgen berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für Stoffwechsel, Toxikokinetik und Wirkmechanismus, wahrscheinliche Expositionswege, verzögerte und sofortige Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurz- oder langfristiger Exposition und Wechselwirkungen liegen keine Informationen vor.

AKUTE TOXIZITÄT DES GEMISCHS: ATE inhalativ, Nebel/Staub > 5 mg/l; ATE inhalativ, Dämpfe > 20 mg/l; ATE oral > 2000 mg/kg. Dermal: nicht eingestuft, kein relevanter Bestandteil.

Bestandteil	Prüfwert
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	LD50 dermal > 8,5 g/kg Körpergewicht, Kaninchen; LD50 oral 1780 mg/kg, Ratte
Natriumsilicat	LD50 dermal > 5000 mg/kg, Ratte; LD50 oral 3400 mg/kg, Ratte
Alkohole, C13–15, verzweigt und linear, ethoxyliert, in Wasser	LD50 oral > 300 mg/kg, Ratte

Ätzwirkung/Reizung der Haut: Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität: Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Karzinogenität: Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den maßgeblichen europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit noch zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Nach guter Arbeitspraxis verwenden. Freisetzung vermeiden. Gelangt das Produkt in Gewässer oder verunreinigt Boden oder Vegetation, zuständige Behörden informieren.

12.1. Toxizität

Bestandteil	Ökotoxikologische Werte
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	LC50 Fische 2340 mg/l/96 h; EC50 Algen/Wasserpflanzen 8 mg/l/72 h; EC10 Algen/Wasserpflanzen 51 mg/l/10 d; chronischer NOEC Algen/Wasserpflanzen 484 mg/l
Natriumsilicat	LC50 Fische 1108 mg/l/96 h, Brachydanio rerio; EC50 Algen/Wasserpflanzen > 345,4 mg/l/72 h, Scenedesmus subspicatus
Natrium-(Xylole und 4-Ethylbenzol)-sulfonate	LC50 Fische 1000 mg/l/96 h; EC50 Krebstiere 1000 mg/l/48 h, Daphnia
Alkohole, C13–15, verzweigt und linear, ethoxyliert, in Wasser	LC50 Fische > 1 mg/l/96 h, Brachydanio rerio; EC50 Krebstiere > 1 mg/l/48 h, Daphnia magna; EC50 Algen/Wasserpflanzen > 1 mg/l/72 h, Scenedesmus subspicatus; chronischer NOEC Krebstiere > 1 mg/l, Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Tetranatriumethylendiamintetraacetat: nicht schnell abbaubar. Natriumsilicat: schnell abbaubar. Natrium-(Xylole und 4-Ethylbenzol)-sulfonate: Wasserlöslichkeit 664000 mg/l bei 20 °C. Alkohole, C13–15, verzweigt und linear, ethoxyliert, in Wasser: schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Tetranatriumethylendiamintetraacetat: BCF 1,8, Lepomis macrochirus. Natrium-(Xylole und 4-Ethylbenzol)-sulfonate: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser < 3,12 Log Kow bei 20 °C.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil von mindestens 0,1 %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe aus den maßgeblichen europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit noch zu bewertenden Umweltauswirkungen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktrückstände als gefährlichen Sonderabfall betrachten. Die Gefährlichkeit von produktenthaltendem Abfall nach geltenden Vorschriften beurteilen. Durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen unter Einhaltung nationaler und örtlicher Vorschriften entsorgen.

Die Entsorgung von Abfällen aus Verwendung oder Freisetzung des Produkts gemäß den Arbeitsschutzvorschriften organisieren. Möglicherweise erforderliche PSA siehe Abschnitt 8. Verunreinigte Verpackungen gemäß nationalen Abfallvorschriften verwerten oder entsorgen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für den Straßenverkehr (ADR), Schienenverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG) und Luftverkehr (IATA) kein Gefahrgut.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen: nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe: nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren: nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: nicht relevant.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften

Seveso-Kategorie gemäß Richtlinie 2012/18/EU: keine.

Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Produkt, Eintrag 3; enthaltene Stoffe, Eintrag 75.

Verordnung (EU) 2019/1148 über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe: nicht anwendbar.

Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH: Nach verfügbaren Daten keine SVHC in einem Anteil von mindestens 0,1 %.

Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV REACH: keine. Ausfuhrmeldepflichtige Stoffe nach Verordnung (EU) Nr. 649/2012: keine. Stoffe unter dem Rotterdamer Übereinkommen: keine. Stoffe unter dem Stockholmer Übereinkommen: keine.

Gesundheitsüberwachung: Für exponierte Beschäftigte sind keine Gesundheitsuntersuchungen erforderlich, sofern die Gefährdungsbeurteilung ein geringes Risiko für Sicherheit und Gesundheit ergibt und die Vorgaben

der Richtlinie 98/24/EG eingehalten werden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch beziehungsweise die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Wortlaut der Einstufungen und H-Sätze aus Abschnitt 2 und 3:

Kürzel	Bedeutung
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 3
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE

ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ATE/ATS: Schätzwert der akuten Toxizität. CAS: Chemical Abstracts Service-Nummer. CE50/EC50: Konzentration mit Wirkung bei 50 % der Prüfpopulation. CE/EG: Kennnummer im Europäischen Altstoffverzeichnis ESIS. CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. EmS: Emergency Schedule. GHS: global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association. IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %. IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code. IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation. INDEX: Kennnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung. LC50: letale Konzentration 50 %. LD50: letale Dosis 50 %. OEL: Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert.

PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch. PEC: vorausgesagte Umweltkonzentration. PEL: vorausgesagtes Expositionsniveau. PMT: persistent, mobil und toxisch. PNEC: vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung. REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung

gefährlicher Güter. TLV: Schwellenwert. TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf. TWA: zeitgewichteter mittlerer Expositionsgrenzwert. TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert. VOC: flüchtige organische Verbindungen. vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. vPvM: sehr persistent und sehr mobil. WGK: Wassergefährdungsklassen, Deutschland.

ALLGEMEINE LITERATURANGABEN

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH). 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP). 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH). 4. Verordnung (EG) 790/2009 (I. ATP CLP). 5. Verordnung (EU) 286/2011 (II. ATP). 6. Verordnung (EU) 618/2012 (III. ATP). 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV. ATP). 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V. ATP). 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI. ATP). 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII. ATP). 11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII. ATP). 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX. ATP). 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X. ATP).

14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI. ATP). 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII. ATP). 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII. ATP). 17. Verordnung (EU) 2019/1148. 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV. ATP). 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV. ATP). 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI. ATP). 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII. ATP). 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII. ATP). 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707. 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX. ATP). 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX. ATP). 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI. ATP).

Weitere Quellen: The Merck Index, 10. Auflage; Handling Chemical Safety; INRS – Fiche Toxicologique; Patty – Industrial Hygiene and Toxicology; N. I. Sax – Dangerous Properties of Industrial Materials, 7. Auflage, 1989; IFA-GESTIS-Website; ECHA-Website; Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmustern für Chemikalien des italienischen Gesundheitsministeriums und des Istituto Superiore di Sanità.

HINWEIS FÜR DEN VERWENDER

Die Angaben basieren auf dem Kenntnisstand zum Datum der letzten Fassung. Der Verwender muss prüfen, ob die Informationen für die jeweilige Verwendung geeignet und vollständig sind. Dieses Dokument ist keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften. Die Verwendung unterliegt nicht der unmittelbaren Kontrolle des Herstellers. Der Verwender muss daher eigenverantwortlich die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einhalten. Für unsachgemäße Verwendung wird keine Haftung übernommen. Beschäftigte angemessen im Umgang mit Chemikalien schulen.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE EINSTUFUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Einstufung nach Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung; Beurteilung der physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Abschnitt 9. Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden nach Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung, sofern Abschnitt 11 nichts anderes angibt. Umweltgefahren: Berechnungsmethoden nach Anhang I Teil 4 der CLP-Verordnung, sofern Abschnitt 12 nichts anderes angibt.